

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstag
und Freitag. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mk., durch die Post
bezogen 1 Mk. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Insetrate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Insertionspreis
10 Pf. pro dreigeklappten
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

No. 87.

Freitag, den 30. Oktober

1891.

Bekanntmachung,

die Sonntagsarbeit in den Rauchwarenfabriken betreffend.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern zu Dresden auf Grund eines Gutachtens der technischen Deputation beschlossen hat, allen gewerblichen Anlagen der obenbezeichneten Art neben den für die Rauchwarenfabrikation bereits gestatteten Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit — s. Verordnungsblatt der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden vom Jahre 1880 Seite 8 — der Vornahme auch des Pelzärbens während des Sonntags in drei Frühstunden vor dem Beginne des Hauptgottesdienstes, unter Erteilung weiterer Dispensation von der Vorschrift in § 4 des Gesetzes vom 10. September 1870, jedoch mit Ausnahme der hohen Fest- und Feiertage, bis auf Weiteres und vorbehaltlich des Widerstufes zu gestatten, wird Solches den Ortbehörden des bietigen Verwaltungsbezirkes zur Nachahmung eröffnet.

Meissen, am 12. October 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen bietigen Gemeindemitglieder, welche das bietige Bürgerrecht noch nicht erworben haben, aber nach der Beilage sub ② unter 2 hierzu verpflichtet sind, wollen sich behufs Erlangung derselben nunmehr sofort und bis spätestens den 4. November dieses Jahres bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Mark in der bietigen Rathserledigung anmelden.

Wilsdruff, am 28. October 1891.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Vorsitzt.

Nach § 17 der residirten Städteordnung sind

1. zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt alle Gemeindemitglieder, welche
 1. die Sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
 2. das 25. Lebensjahr erfüllt haben,
 3. öffentliche Armenunterstützungen weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
 4. unbefohlen sind,
 5. eine direkte Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten,
 6. auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthaltes vollständig berichtet haben,
 7. entweder
 - a. im Gemeindebezirk ansässig sind, oder
 - b. derselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben, oder
 - c. in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren;
2. zum Erwerbe des Bürgerrechtes verpflichtet alle zur Bürgerrechtsverbung berechtigte Gemeindemitglieder, welche
 1. männlichen Geschlechtes sind,
 2. seit drei Jahren im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben und
 3. mindestens 9 Mark an direkten Staats-Steuern jährlich entrichten.

Auction.

Dienstag, den 5. November, Vormittags 10 Uhr, gelangen im Königlichen Amtsgerichte hier selbst 1 Kleider- und 1 Küchenkasten, 1 Kommode, 1 Sopha und andere Gegenstände gegen sofortige Barzahlung zur Versteigerung.

Wilsdruff, den 28. October 1891.

Busch, Ger. - Vollz.

Tagesgeschichte.

Berlin, 27. October. Der „Reichs- und Staatsan.“ bringt an der Spitze seiner heutigen Nummer folgenden kaiserlichen Erlass an das Staatsministerium: Die bestagenswerthen Erscheinungen, welche das Strafverfahren gegen die Heimze hat zu Tage treten lassen, beunruhigen Mein landesväterliche Herz fortgesetzt. Obwohl ich dem Justizminister Meine Aufsicht bereits im Allgemeinen fundgegeben habe und obwohl Mir bekannt ist, daß Seitend der nachstbetheiligten Minister des Innern und der Justiz vorbereitende Schritte zur Beseitigung der aufgedeckten Schäden eingeleitet sind, so drängt es Mich doch, auch die Aufmerksamkeit Meines Staatsministeriums auf diese für das Wohl des ganzen Landes so bedeutungsvolle Angelegenheit hinzuhalten und Dasselbe zu veranlassen, Mir auf Grund der von den Kesselerministern ge pflogenen Verhandlungen thunlichst bald bestimmte Vorschläge zu machen. Wenn ich dabei auf diejenigen Gesichtspunkte binne, welche Mir für die Beurtheilung der hervorgetretenen Wirkstände und der zu ihrer Abwehr zu ergreifenden Maßnahmen besonders wichtig erscheinen, so halte Ich Mich dazu umso mehr verbunden, als das Recht in Meinem Namen gesprochen wird und Ich von dem Bewußtsein der Pflichten, welche Mir als oberster Hüter des Rechts und der Ordnung obliegen, voll durchdrungen bin. Der Heimze Prozeß hat in erschreckender Weise dargelegt, daß das Zuhälterthum neben einer ausgedehnten Prostitution in den großen Städten, insbesondere in Berlin, sich zu einer gemeinen Gefahr für Staat und Gesellschaft entwickelt hat. Beabsicht energischer Bekämpfung dieses Unwesens wird in erster Linie in Frage kommen, inneweit sich auf Grund der bestehenden Gesetze mit Nachdruck gegen die Zuhälter eingeschritten werden kann. Diese Aufgabe fällt der Polizei und der Strafgefangenpflege zu. Es wird der Polizei ein kräftiges und unter Umständen rücksichtloses Vergelten gegen die Auschreitungen jener verworfenen Menschenklasse zur Pflicht zu machen, zugleich aber werden die Erkundigungen darüber zu vergewissern sein, daß sie bei thatkräftigem Vorgehen nicht nur Meine Anerkennung, sondern auch meinen Schutz finden werden. Was die Anwendung der bestehenden Strafgesetze anlangt, so wird darauf hinzuweisen sein, daß die Gerichte bei ihrem Urteil sich nicht von einer falschen Humanität leiten lassen und demgemäß auch bei ersten Fällen auf ein

möglichst hohes Strafmaß erkennen. Im Anschluß hieran wird zu erörtern sein, ob und in welcher Weise es etwa einer Änderung oder Ergänzung des bestehenden Strafrechts bedarf. Auch das Strafverfahren wird einer näheren Prüfung zu unterziehen und werden dabei Maßregeln zu erwägen sein, welche es verhindern, daß Vertheidiger, uneingedenkt ihrer Pflicht, zur Erhaltung der Wahrheit beizutragen, es zu ihrer Aufgabe machen, dem Unrecht selbst durch freie Mittel zum Siege zu verhelfen. Nicht minder ist Vorsorge zu treffen, daß die Würde des Gerichtshofes sowohl der Vertheidigung wie den Angeklagten und dem Publikum gegenüber unter allen Umständen gewahrt bleibe. Endlich erscheint es geboten, daß in Fällen, in welchen die schwersten strittlichen Schäden den Gegenstand der Verhandlung bilden, die Offenlichkeit des Verfahrens ausgeschlossen werde. Gegenüber den betrübenden Erscheinungen des Heimze Prozeßes ist es Mir eine erfreuliche Wahrnehmung, daß die großen Gefahren und Misstände, welche der Prozeß bloßgelegt hat, von allen Schichten der Bevölkerung in ihrer vollen Tragweite erkannt sind und daß die öffentliche Meinung einmütig die Notwendigkeit wirksamer Abwehr hervorhebt. Dies lägt Mich hoffen, daß den von Meiner Regierung zu treffenden Maßnahmen diejenige Unterstützung innerhalb der gestützten Kreise Meines Volkes nicht fehlen wird, ohne welche eine durchgreifende Abhülfe nicht erwartet werden darf.

Neues Palais Potsdam, den 22. October 1891.

An das Staats-Ministerium.

Wilhelm R.

Aus dem häuslichen Leben des Kaisers verdient ein kleiner Zug wohl Mittheilung: Da der Kaiserin der Vollbart des Kaisers nicht besonders gefallen zu haben scheint, so hat sich der Kaiser denselben abnehmen lassen und seiner Gemahlin damit eine Geburtstag-Ueberraschung bereitet.

Es mehren sich die Anzeichen dafür, daß die Regierung der Frage der zweijährigen Dienstzeit für die Infanterie näher zu treten beabsichtigt. Nebst die vielen ähnlichen Versuche hinaus finden Beratungen über ein festmonatliches Vorgehen nach verschiedenen Richtungen statt, um festzustellen, wie weit die Einführung der zweijährigen Dienstzeit ohne Beeinträchtigung der für die Ausbildung der Mannschaften erforderlichen Tüchtigkeit durchführbar ist. Es verlautet, daß in der letzten Zeit die Zahl militärischer Autoritäten, welche für die Möglichkeit der

Durchführung eingetreten sind, um mehrere gewichtige Namen inaktiver und aktiver Militärs sich vermehrt hat. Mit Bestimmtheit ist zu erwarten, daß dem Reichstage über den Stand der Frage eine Erklärung zugehen wird.

Nachrichten über Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche den Haushandel betreffen, sind seit längerer Zeit in Umlauf. Wie jetzt verlautet, sollen die beabsichtigten Änderungen sich in der Richtung ergeben, daß die Ausübung des Haushandels in einzelnen Verwaltungsbereichen von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht und zugleich der Kreis der Gegenstände und gewerblichen Erzeugnisse erweitert wird, welche vom Haushandel überhaupt ausgeschlossen bleiben sollen. Vor Allem soll das Haushalten für Abzahlungsgeschäfte verboten werden, soweit sich dieselben mit dem Betrieb von Nutzwaren, Kurzgegenständen, Weben u. dgl. befassen. Bekanntlich ist auch der Betrieb der Abzahlungsgeschäfte Gegenstand amtlicher Ermittlungen gewesen. Es muß indessen doch frolich erscheinen, ob Erweiterungen der diskretionären Befugnisse der Verwaltungsbereichen wie die oben angedeuteten auf Zustimmung im Reichstage zu rechnen hätten.

Neben die „geheimen Fonds“ wird in einem Theile der Presse, namentlich in der sozialdemokratischen, neuerdings viel lärm geschlagen, offenbar in der Absicht, eine sehr einfache Frage von vornherein zu verwirren. Bekanntlich ist im letzten Jahr von den verschiedensten Seiten eine Änderung der Verwaltung des Welfenfonds gefordert worden. Da der Welfenfonds, d. h. die aus dem Vermögen des verstorbenen Königs Georg von Hannover sequestrierten 16 Millionen Thaler, an die Erben des letzteren aus politischen Gründen noch immer nicht ausgefegt werden kann, da andererseits ebenso gegen eine Veräußerung des Fonds zum preußischen Staatsvermögen die bisherigen Gründe auch jetzt noch sprechen, und da endlich keine Veranlassung vorliegt, die jährlichen Einkünfte des Fonds fertig zum Kapital zu schlagen, so kann es sich bei der angelegten Veränderung nur darum handeln, die Verwendung dieser Einkünfte zu bestimmten Zwecken geleglich zu regeln und unter parlamentarische Kontrolle zu stellen. Nun ist aber notorisch, daß aus den Einkünften des Welfenfonds eine beträchtliche Summe für gebeine Ausgaben des Reichs verwendet werden ist. Diese Ausgaben erklärt die Regierung für unvermeidlich, und da der preußischen Gesetzgebung nicht zugemahlt werden